

**Bericht über die Maßnahmen
des Gleichbehandlungsprogramms der**



und



**im Zeitraum
01. Januar - 31. Dezember 2021**

Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
Am Blauen Bock 1
39104 Magdeburg

Netze Magdeburg GmbH
Franckestraße 8
39104 Magdeburg

Gliederung

Präambel	3
Teil A: Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts	3
I. Organisatorische Maßnahmen	3
1. Rechtliche und operationelle Entflechtung	3
2. Umzug der SWM	4
3. Buchhalterische Entflechtung	5
II. Informatorische Maßnahmen	5
Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	6
I. Gleichbehandlungsmanagement	6
1. Gleichbehandlungsprogramm	6
2. Gleichbehandlungsbeauftragter	6
3. Gleichbehandlungsbericht	7
II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms	7
1. Geschäftsprozesse/Geschäftsprozessdokumentation	7
2. Netznutzungsentgelte	8
a) Neue Preisblätter	8
b) Individuelle Netzentgelte	9
3. Netzzugang	10
4. Verbraucherbeschwerden/Schlichtungsverfahren	11
5. Messstellenbetriebsgesetz	11
6. Einspeisemanagement/Redispatch 2.0	12
7. Elektromobilität	13
8. Umsetzung EEG/KWK-G	14
III. Schulungen	14
IV. Überwachung	15
V. Ausblick	16

Präambel

Mit diesem Bericht kommen die Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (nachfolgend SWM genannt) sowie die Netze Magdeburg GmbH (nachfolgend NMD genannt) ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 7 a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach.

Der Bericht umfasst den Zeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2021 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der SWM und der NMD zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts im Tätigkeitsbereich Strom.

Der Bericht wird der Bundesnetzagentur zum 31.03.2022 vorgelegt und ist auf der Internetseite der SWM sowie der NMD unter folgenden Links veröffentlicht:

- <https://www.sw-magdeburg.de/unternehmen/ueber-uns/gesetzlichkeiten/unbundling-gleichbehandlung.html>
- <http://www.netze-magdeburg.de/gleichbehandlung/>

Teil A:

Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts

I. Organisatorische Maßnahmen

1. Rechtliche und operationelle Entflechtung

Die SWM und die NMD bilden zusammen ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen. Als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen mit mehr als 100.000 angeschlossenen Kunden am Elektrizitätsverteilungsnetz besteht die Verpflichtung zur rechtlichen, organisatorischen, informationellen und buchhalterischen Entflechtung. Die NMD nimmt dabei nach wie vor die Funktion eines in seiner Rechtsform unabhängigen Verteilnetzbetreibers für Strom gemäß § 7 Abs. 1 EnWG wahr. Zudem ist die NMD in ihrem Netzgebiet grundzuständige Messstellenbetreiberin für Strom gemäß § 4 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Die organisatorische Ausgestaltung entspricht den gesetzlichen Vorgaben der §§ 6 a, 6 b, 7 und 7 a EnWG.

Im Zusammenhang mit den erfolgten Änderungen des Dienstleistungsvertrages und des Pachtvertrages wurden vom Gleichbehandlungsbeauftragten die in den Verträgen enthaltenen Regelungen zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Netzbetriebes geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Verträge entflechtungskonform ausgestaltet sind. Der NMD stehen insoweit umfassende Weisungsrechte zu, sodass auch die Unabhängigkeit der NMD nicht unzulässig beeinflusst wird. Die Verträge enthalten darüber hinaus Verpflichtungen zur Einhaltung der informationellen und operationellen Entflechtung. Durch die Laufzeitregelung ist zudem sichergestellt, dass die NMD durch die Kündigungsfristen nicht eingeschränkt wird. Schließlich hat auch eine Kündigung des Dienstleistungsvertrages keine Auswirkung auf die Laufzeit des zwischen SWM und NMD bestehenden Pachtvertrages.

Die Aufbauorganisation der SWM und NMD ist aus den für die Bundesnetzagentur beigefügten Organigrammen ersichtlich.

Weitere Detailinformationen zu den Netzstrukturen des Elektrizitätsverteilernetzes der NMD finden sich auf der Internetseite unter <https://www.netze-magdeburg.de/netzinformationen>. Diese Daten werden jährlich aktualisiert.

2. Umzug der SWM

Im II. Quartal 2021 fand der Umzug der Hauptverwaltung der SWM in das neu errichtete Bürogebäude statt. Damit verbunden war auch die formelle Verlegung des Firmensitzes der SWM. Die neue Adresse lautet Am Blauen Bock 1, 39104 Magdeburg. Alle weiteren Firmendaten sowie Kontaktdaten der Mitarbeiter (E-Mail-Adressen, Telefonnummern etc.) blieben unverändert. Bis auf die nunmehr größere räumliche Trennung zum Firmensitz der NMD werden weiterhin alle entflechtungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere zum Kommunikationsverhalten und zur Markenpolitik gemäß § 7 a Abs. 6 EnWG, eingehalten. Auch die organisatorische Ausrichtung des Kundencenters am neuen Firmensitz blieb unverändert und dient ausschließlich vertrieblichen Belangen der SWM. Die Beratung der Kunden zu Netzthemen wird weiterhin durch den Bereich Technischer Service (TS) am Standort Bahnhofstraße 20/21 oder direkt durch die NMD wahrgenommen.

3. Buchhalterische Entflechtung

Die Bestimmungen der Vorschriften des § 6 b EnWG zur Rechnungslegung und Buchführung werden weiterhin eingehalten. Es ist sichergestellt, dass die in § 6 b Abs. 4 EnWG festgelegte Einreichung der erforderlichen Unterlagen beim Bundesanzeiger fristgerecht erfolgt und diese gemäß § 6 b Abs. 7 EnWG rechtzeitig an die Bundesnetzagentur übermittelt werden.

Hinsichtlich der buchhalterischen Entflechtung des Messstellenbetriebs werden die entsprechenden handelsrechtlichen Positionen getrennt in der Bilanz/GuV der NMD und SWM unter den „sonstigen Tätigkeiten“ ausgewiesen und separate Tätigkeitsabschlüsse „Messwesen“ nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG aufgestellt und an die Bundesnetzagentur übermittelt. Trotz unserer Ankündigung vom 10.12.2020, zukünftig die Anforderungen an eine Testierung der Tätigkeitsabschlüsse umsetzen zu wollen und eine Testierung der Tätigkeitsabschlüsse für das Jahr 2019 und 2020 zu veranlassen, hat die Bundesnetzagentur ein Verwaltungsverfahren nach § 76 Abs. 2 MsbG eingeleitet. Dieses wurde nach Übersendung der testierten Tätigkeitsabschlüsse für die Jahre 2019 und 2020 sowie der Abgabe einer Verpflichtungserklärung entsprechend der Mitteilung der Bundesnetzagentur vom 11.08.2021 beendet. Zukünftig wird die NMD einen Tätigkeitsabschluss bezüglich des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme aufstellen und prüfen lassen und diesen nach Feststellung des Jahresabschlusses an die Bundesnetzagentur übersenden.

II. Informativische Maßnahmen

Die notwendigen Änderungen der Marktkommunikation wurden fristgerecht produktiv gesetzt. Zum 01.04.2021 wurden die Prozesse zum Verteilen der Berechnungsformel für komplexe Messstellen fristgerecht produktiv genommen. Die neuen Versionen der EDIFACT-Nachrichtenformate wurden ebenfalls fristgerecht umgesetzt. Unterjährig wurden weiterhin diverse Fehlerkorrekturen und Anpassungen vorgenommen. Um den steigenden Anforderungen an die IT-Systeme gerecht zu werden, wurde in bedeutendem Umfang und mit erheblichem finanziellen Aufwand neue Hardware beschafft.

Die vorgenommenen technologischen Maßnahmen im Onlinecenter berührten die Entflechtungsvorgaben nicht, da die Funktionalität des Onlinecenters ausschließlich dem Vertrieb zuzurechnen ist.

Bei der Vergabe der Zugriffsberechtigungen wurde weiterhin besonderes Augenmerk auf den Schutz von Netzdaten mit Diskriminierungspotenzial gelegt. Bei der Berechtigungsvergabe sowohl an bestehende Mitarbeiter als auch bei Neueinstellungen werden die Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms zur Diskriminierungsfreiheit eingehalten.

Teil B:

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

I. Gleichbehandlungsmanagement

1. Gleichbehandlungsprogramm

Änderungen und Ergänzungen am Gleichbehandlungsprogramm der SWM und NMD erfolgten im Berichtszeitraum nicht.

2. Gleichbehandlungsbeauftragter

Gleichbehandlungsbeauftragter der SWM und NMD:

Herr Dr. Steden
Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
Am Blauen Bock 1
39104 Magdeburg

Der Gleichbehandlungsbeauftragte handelt in dieser Eigenschaft weisungsfrei und ist als Leiter des Bereichs „Recht, Liegenschaften und Versicherungen“ (RL) der Geschäftsführung der SWM direkt unterstellt. Er hat ein direktes Vortragsrecht bei der Geschäftsführung der SWM und der NMD. Von den Geschäftsfüh-

rungen und den Bereichsleitern wird er regelmäßig hinzugezogen, um Änderungen an Geschäftsprozessen, neue Strukturen oder Geschäftsmodelle hinsichtlich der Entflechtungsvorgaben zu bewerten.

Die Mitarbeiter haben über die bekannten Kontaktdaten die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten.

Als Mitglied verschiedener Gremien des BDEW, die sich u. a. mit der Umsetzung der Entflechtungsvorschriften befassen, ist eine ständige fachliche Fortbildung des Gleichbehandlungsbeauftragten gewährleistet.

3. Gleichbehandlungsbericht

Der im letzten Jahr abgegebene Bericht umfasste den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 und wurde der Bundesnetzagentur mit E-Mail vom 30.03.2021 übersandt. Mit Schreiben vom 09.08.2021 informierte uns die Bundesnetzagentur über die abgeschlossene Prüfung. Nachfragen der Bundesnetzagentur gab es nicht.

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

In diesem Abschnitt werden die konkreten Maßnahmen beschrieben, die in organisatorischer, prozessualer oder technischer Hinsicht ergriffen worden sind, um die Diskriminierungsfreiheit des Netzbetriebs zu gewährleisten. Bei der Entwicklung von Kriterien zur Abgrenzung und Klärung der detaillierten Verpflichtungen der Mitarbeiter wurden insbesondere die von der Bundesnetzagentur in den veröffentlichten Auslegungsgrundsätzen und anderen Dokumenten geäußerten Rechtsauffassungen zugrunde gelegt.

1. Geschäftsprozesse/Geschäftsprozessdokumentation

Die Implementierung und Umsetzung der von der Bundesnetzagentur verbindlich festgelegten standardisierten Geschäftsprozesse erfolgten vollständig und fristgemäß. Durch die standardisierte elektronische Marktkommunikation, die weitestgehend automatisiert erfolgt, hat sich das Diskriminierungspotenzial erheblich reduziert.

Die vorliegende Geschäftsprozessdokumentation wurde im Berichtszeitraum turnusmäßig auf Aktualität überprüft. Durch die turnusmäßige Prüfung und ggf. erforderliche Vervollständigung ist die laufende Aktualität der Dokumentation von Geschäftsprozessen mit diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben sichergestellt. Zudem ist dadurch gewährleistet, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte über Änderungen der Geschäftsprozesse und Prozessabläufe umfassend und zeitnah informiert ist. Im Ergebnis kann für alle geprüften Prozesse festgestellt werden, dass die Prozessabläufe grundsätzlich keine Änderungen erfahren haben. Die Prozesse wurden bereits in der Vergangenheit, wie vorliegend dokumentiert, diskriminierungsfrei ausgestaltet. Neben einigen formellen und personellen Änderungen waren keine grundsätzlichen inhaltlichen Änderungen der Geschäftsprozessdokumentation notwendig.

2. Netznutzungsentgelte

a) Neue Preisblätter

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der für das Kalenderjahr 2022 gültigen Netzentgelte eingebunden. Wie in den Vorjahren hat die NMD mangels Vorliegen sämtlicher notwendiger Angaben am 15.10.2021 zunächst nur voraussichtliche Entgelte veröffentlicht. Die Veröffentlichung der endgültigen Preisblätter für das Jahr 2022 ist am 20.12.2021 erfolgt. Eine Veränderung der Netznutzungsentgelte zwischen den voraussichtlichen und endgültigen Netznutzungsentgelten hat sich nicht ergeben. Im endgültigen Preisblatt wurden lediglich die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorläufigen Preisblattes nicht bekannten Umlagen ergänzt.

Sämtliche Netznutzer im Netzgebiet der NMD wurden mit Veröffentlichung der vorläufigen und endgültigen Preisblätter auf der Internetseite der NMD über die ab dem 01.01.2022 geltenden Netznutzungsentgelte informiert. Parallel erfolgte auch eine entsprechende Information an alle Netznutzer per E-Mail.

Im Prozess „Kalkulation und Veröffentlichung der Netzentgelte“ wurden die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben hinsichtlich der Kalkulation und der

Veröffentlichung der Netzentgelte beachtet und umgesetzt. Bei der Entgeltbildung bestehen keine Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Die gegebenen Verantwortlichkeiten und Informationswege sind innerhalb des Prozesses klar und entflechtungskonform geregelt sowie in der entsprechenden Geschäftsprozessdokumentation umfassend niedergelegt, so dass im Ergebnis ein vertraulicher Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Daten gemäß § 6 a Abs. 2 EnWG gewährleistet ist.

b) Individuelle Netzentgelte

Neue Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV wurden nicht abgeschlossen.

Zu einer vermeintlich bestehenden Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 StromNEV hat die BNetzA mit Schriftsatz vom 16.09.2021 der NMD mitgeteilt, dass der Letztverbraucher die Vereinbarung für das Kalenderjahr 2020 nicht fristgerecht angezeigt hat. Daher sei ein individuelles Netzentgelt nicht zulässig. Eine gewährte Reduzierung müsse daher vom Letztverbraucher zurückgefordert werden. Der Vorgang wurde unter Einbeziehung des Gleichbehandlungsbeauftragten geprüft und eine Stellungnahme an die Bundesnetzagentur verfasst. Schließlich wurden die Netznutzungsrechnungen entsprechend korrigiert und die Differenz zwischen den individuellen Netzentgelten und den zu erhebenden allgemeinen Netzentgelten nachberechnet. Für das Kalenderjahr 2021 liegt uns eine Mitteilung der Bundesnetzagentur vor, dass der Letztverbraucher die abgeschlossene Vereinbarung fristgerecht angezeigt hat.

Im Berichtszeitraum war der Gleichbehandlungsbeauftragte zudem in die Erarbeitung neuer Vertragsmuster für eine „Vereinbarung über ein Entgelt für singular genutzte Betriebsmittel“ (§ 19 Abs. 3 StromNEV) sowie der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Poolings nach § 17 Abs. 2 a StromNEV eingebunden. Dabei konnte er sich von der diskriminierungsfreien Ausgestaltung der betreffenden Geschäftsprozesse überzeugen.

3. Netzzugang

Der Netzzugang im Netzgebiet der NMD erfolgt diskriminierungsfrei auf der Grundlage des von der Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 20.12.2017 (BK6-17-168) festgelegten Netznutzungsvertrages/Lieferantenrahmenvertrages.

Im Berichtszeitraum wurde in 7 Fällen der Lieferantenrahmenvertrag mit dem Stromlieferanten gekündigt. Gründe hierfür waren jeweils die Kündigung des Bilanzkreisvertrages durch den Übertragungsnetzbetreiber. Die Bundesnetzagentur wurde gemäß § 20 Abs. 2 EnWG unverzüglich vom Entzug des Netzzugangs in Kenntnis gesetzt.

Mit Beschluss vom 21.12.2020 (BK6-20-160) hat die Bundesnetzagentur die Festlegung zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom erlassen. Entsprechend dieser Festlegung sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG verpflichtet, bereits abgeschlossene Netznutzungs-/Lieferantenrahmenverträge bis zum 01.04.2022 an die Vorgaben der Festlegung anzupassen. In Umsetzung dieser Verpflichtung haben wir bereits im November 2021 allen im Netzgebiet der NMD tätigen Lieferanten den neuen von der Bundesnetzagentur festgelegten Lieferantenrahmenvertrag übermittelt und um Bestätigung in Textform gebeten, damit die neuen vertraglichen Regelungen fristgemäß zum 01.04.2022 wirksam werden können.

In dem Anpassungsschreiben haben wir die Marktpartner insbesondere darauf hingewiesen, dass zukünftige Änderungen des Vertrags, die auf einer Änderung der Festlegung der Bundesnetzagentur beruhen, auch im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses ihre rechtliche Wirkung entfalten, ohne dass es hierfür einer erneuten ausdrücklichen Vertragsänderung durch die Vertragspartner bedarf (§ 18 Abs. 4 des neuen Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrages).

Hinsichtlich der übrigen in der o. g. Festlegung getroffenen Vorgaben zur Marktkommunikation (MaKo 2022) wurden weitreichende Maßnahmen ergriffen, um diese fristgerecht umsetzen zu können. Zwischenzeitlich hat die Bundesnetzagentur in ihrer Mitteilung Nr. 27 aus nachvollziehbaren Gründen die Umsetzung der Datenformate auf den 01.10.2022 verschoben. Der Gleichbehandlungsbeauf-

trage wird den Prozess weiter begleiten und auf eine fristgerechte Umsetzung hinwirken. Nach derzeitigem Stand werden die nicht von der Verschiebung betroffenen Vorgaben fristgerecht implementiert werden können.

4. Verbraucherbeschwerden, Schlichtungsverfahren

Im Berichtszeitraum wurden an den Gleichbehandlungsbeauftragten keinerlei begründete Beschwerden im Hinblick auf eine mögliche Diskriminierung seitens der Schlichtungsstelle Energie e. V., seitens der Bundesnetzagentur oder von Marktteilnehmern herangetragen. Zwar wurde ein Schlichtungsverfahren eröffnet, bei dem die NMD als Beteiligte zum Verfahren hinzugezogen wurde. Jedoch hat sich in diesem Fall bestätigt, dass die NMD nicht gegen gesetzliche oder behördliche Maßnahmen verstoßen hat. Hierdurch wird deutlich, dass die bei SWM und NMD getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Entflechtungsvorgaben wirkungsvoll und nachhaltig sind.

In 5 weiteren Schlichtungsverfahren, bei denen die SWM als Lieferantin zu den Verfahren hinzugezogen wurde, ging es um Probleme im Zusammenhang mit den von den Kunden initiierten Lieferantenwechseln. Auch in diesen Fällen war der Gleichbehandlungsbeauftragte in die Prüfung des Sachverhaltes und Erarbeitung einer Stellungnahme an die Schlichtungsstelle eingebunden. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass keine Verstöße gegen die Entflechtungsvorschriften auf Seiten der SWM vorlagen. Die Schlichtungsverfahren wurden ohne Erhebung einer Fallpauschale gegenüber der SWM beendet.

5. Messstellenbetriebsgesetz

Über die erfolgte Implementierung und diskriminierungsfreie Ausgestaltung der den Messstellenbetrieb betreffenden Prozesse hatten wir bereits in den Vorjahren berichtet. Die NMD ist in ihrem Netzgebiet weiterhin grundzuständiger Messstellenbetreiber gemäß § 4 MsbG. In dieser Eigenschaft veröffentlicht die NMD die Messentgelte für konventionelle Zähler, moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme.

Mit Stand 31.12.2021 wurden 35.091 von insgesamt 175.679 Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und 21 Messstellen mit intelligenten Messsystemen ausgestattet. Somit wurde die Verpflichtung nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 MsbG fristgerecht erfüllt. Zudem kann derzeit davon ausgegangen werden, dass auch die Verpflichtung nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 MsbG zur Ausstattung der Messstellen mit intelligenten Messsystemen fristgerecht erfolgen wird.

Der Einbau von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen ist prozesstechnisch so organisiert, dass die Vorgabe der Ankündigungsfrist von 3 Monaten gemäß § 37 Abs. 2 MsbG eingehalten wird.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird den gesamten Umsetzungsprozess weiterhin überwachen, um zu gewährleisten, dass die NMD als grundzuständiger Messstellenbetreiber diskriminierungsfrei gegenüber allen Beteiligten agiert und eine entflechtungskonforme Ausgestaltung des Messstellenbetriebs auf der Grundlage des MsbG gewährleistet ist.

6. Einspeisemanagement/Redispatch 2.0

Wie auch in den vergangenen Jahren waren im Jahr 2021 keine Maßnahmen zum Einspeisemanagement nach § 14 EnWG notwendig. Ebenso gab es keine Aufforderung seitens vorgelagerter Netzbetreiber zu unterstützenden Maßnahmen gemäß §§ 13, 14 EnWG. Sollten entsprechende Maßnahmen erforderlich werden, ist nach wie vor sichergestellt, dass die im Leitfaden des BDEW/VKU für die Zusammenarbeit von vor- und nachgelagerten Stromnetzbetreibern im Rahmen der Kaskade (Kaskaden-Leitfaden 5.0) sowie die Vorgaben zur technischen Umsetzung der Kaskade gemäß VDE/FNN Anwendungsregel (AR-4140) niedergelegten Maßgaben eingehalten werden.

Über die ersten Schritte zur Umsetzung und Implementierung der Vorgaben zum Redispatch 2.0 hatten wir im Vorjahr berichtet. Das Projekt wurde im Berichtszeitraum weiter vorangetrieben. Hierzu fanden intensive Abstimmungen mit dem Übertragungsnetzbetreiber statt. Ergänzend hat der Übertragungsnetzbetreiber seinen nachgelagerten Netzbetreibern eine Vereinbarung zu „Gemeinsame Leitlinien zur Abwicklung von Redispatch-Maßnahmen im Rahmen der Übergangslö-

sung für die Bilanzierung und Umsetzung von Redispatch 2.0 innerhalb der Regelzone von 50 Hertz“ übermittelt, in denen die Grundsätze für die gemeinsame Umsetzung der Redispatch-Prozesse festgeschrieben werden sollen. Für die interne Ertüchtigung der IT-Systeme kann festgestellt werden, dass derzeit Stammdaten gesendet bzw. empfangen, Prognosen erstellt und Zeitreihen angelegt werden können. Alle anderen Module für die restlichen Anwendungsfälle der Abrufprozesse befinden sich in der Implementierung. Die Prozesse befinden sich derzeit noch in der internen Testphase. Funktionstests mit anderen Marktteilnehmern sind in Planung.

Zur Einführung des bilanziellen Ausgleichs hat der BDEW am 20.09.2021 eine Übergangslösung zur Einführung des bilanziellen Ausgleichs von Maßnahmen nach § 13 a Abs. 1 EnWG bei Anlagen mit einer Leistung von weniger als 10 MW sowie EE- und KWK-Anlagen veröffentlicht. Danach findet in der Regel zunächst kein bilanzieller Ausgleich durch den Netzbetreiber statt. Stattdessen führen die Bilanzkreisverantwortlichen den bilanziellen Ausgleich im Rahmen ihrer Bilanzkreisbewirtschaftung durch und erhalten dafür einen Aufwendungsersatz vom Netzbetreiber. Spätestens zum 01.03.2022 soll ein dreimonatiger paralleler Testbetrieb starten. Die Betriebsbereitschaft von allen Prozessteilnehmern ist zu diesem Stichtag sicherzustellen. Die Umsetzung der Zielprozesse wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt angestrebt. Die Übergangslösung ist auf den 31.05.2022 befristet.

7. Elektromobilität

Die Entflechtungsvorgaben für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen wurden mit § 7 c EnWG erweitert. Danach dürfen diese keine Eigentümer von Ladepunkten sein oder diese entwickeln, verwalten oder betreiben. Ladepunkte sind Einrichtungen, die zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt sind. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die im Netz der NMD angeschlossenen Ladeeinrichtungen für Elektromobile aktuell und auch zukünftig nicht von der NMD, sondern von SWM oder Dritten betrieben werden.

8. Umsetzung EEG/KWK-G

Die gesetzeskonforme Umsetzung der Bestimmungen des EEG und KWK-G sowie die entflechtungskonforme Ausgestaltung der betreffenden Geschäftsprozesse waren bereits wiederholt Gegenstand der vorangegangenen Berichte. Im Berichtszeitraum erreichten den Gleichbehandlungsbeauftragten mehrere Anfragen, insbesondere auf Grund bestehender Unsicherheiten, die aus den aktuellen Gesetzesnovellen herrührten. Beispielhaft seien an dieser Stelle Anfragen zu folgenden Themen genannt:

- Erhebung der EEG-Umlage, Änderung durch „Frühjahrsnovelle 2021“,
- Sanktionierung von Anlagenbetreibern wegen unzureichender/nicht fristgemäßer Ausstattung der anlagentechnischen Einrichtungen,
- Behandlung von Fällen negativer Marktprämie in der Direktvermarktung.

Gemeinsam mit den anfragenden Fachabteilungen hat der Gleichbehandlungsbeauftragte eine Bewertung des Sachverhaltes vorgenommen und konkrete Lösungsvorschläge erarbeitet, sodass im Ergebnis die diskriminierungsfreie Ausgestaltung der Geschäftsprozesse sichergestellt werden konnte.

III. Schulungen

Regelmäßige Schulungen zu den Inhalten und Festlegungen des Gleichbehandlungsprogramms wurden seit Beginn der gesetzlichen Entflechtungsbestimmungen durchgeführt. Hierbei wurden je nach Teilnehmerkreis unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt und differenzierte Inhalte vermittelt.

Aufgrund der bestehenden Coronabeschränkungen wurden im Berichtszeitraum vom Gleichbehandlungsbeauftragten keine Präsenzs Schulungen durchgeführt. Die betreffenden Fachbereiche sind jedoch weiterhin in eigener Verantwortung gehalten, entsprechende Unterweisungen der Mitarbeiter sicherzustellen. Hierauf hat der Gleichbehandlungsbeauftragte hingewiesen und bei Bedarf Schulungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Für den kommenden Berichtszeitraum ist geplant, allen Mitarbeitern unter Nutzung des elektronischen Unterweisungstools „Auditor online“ die Teilnahme an einer Schulung zum Gleichbehandlungspro-

gramm zu ermöglichen. Von der Aufforderung zur Teilnahme an der Schulung ausgenommen werden lediglich Mitarbeiter, die ausschließlich in nicht entflechtungsrelevanten Bereichen, wie z. B. Abwasserentsorgung, Wärme- und Wasserversorgung, tätig sind. Abgeschlossen wird die Schulung mit der Beantwortung von Kontrollfragen. Die erfolgreiche Teilnahme wird protokolliert, sodass sich der Gleichbehandlungsbeauftragte ein umfassendes Bild von der Schulungsmaßnahme machen kann.

IV. Überwachung

Dem Gleichbehandlungsbeauftragten wurde die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms inklusive der erforderlichen Rechte zur Erfüllung dieser Überwachung übertragen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat gemäß den Festlegungen des Gleichbehandlungsprogramms ungehinderten Zugang zu allen relevanten Unternehmensbereichen. Er ist befugt, Mitarbeiter zu befragen sowie in Akten, Unterlagen und Dateien Einsicht zu nehmen. Dem Gleichbehandlungsbeauftragten wurden bei aufgetretenen Fragestellungen und durchgeführten Überprüfungen alle angefragten Informationen zur Verfügung gestellt sowie die erforderlichen Auskünfte erteilt.

Die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt im Wesentlichen durch anlassbezogene Mitarbeit des Gleichbehandlungsbeauftragten in Projekten, die einen Bezug zum Netzgeschäft aufweisen, durch Prüfung von Prozessabläufen und durch Anfragen der Mitarbeiter. Im Berichtszeitraum gab es u. a. Anfragen zu folgenden Themen:

- Inhaltliche Gestaltung der Ablesekarten,
- Werbung auf technischen Anlagen,
- Veröffentlichungspflichten,
- Einheitliches Organisationshandbuch SWM/NMD,
- Prüfung von vorgelegten Vollmachten zur Verbrauchsdatenabfrage durch Dritte.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte erläuterte die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms sowie den gesetzlichen und regulatorischen Hintergrund und konnte so die Anfragenden bei der konkreten Umsetzung unterstützen.

Durch seine Tätigkeit als Bereichsleiter ist der Gleichbehandlungsbeauftragte von Anfang an in die Planung und Umsetzung von Projekten eingebunden und kann somit seiner Pflicht zur Überwachung der verbindlichen Festlegungen des Gleichbehandlungsprogramms rechtzeitig und im erforderlichen Umfang nachkommen.

Verstöße gegen die Festlegungen des Gleichbehandlungsprogramms wurden im Berichtszeitraum nicht festgestellt. Daher bestand auch kein Anlass zu den ebenfalls im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Sanktionsmaßnahmen.

V. Ausblick

Schwerpunkte im kommenden Berichtszeitraum werden die fristgerechte Umsetzung des Redispatch 2.0, die Umsetzung der Maßgaben der EnWG-Novelle 2021 sowie die Vorbereitungen zur Durchführung der Schulungen für die betreffenden Mitarbeiter mittels Auditor online sein.

Magdeburg, den

Dr. Gisbert Steden
- Gleichbehandlungsbeauftragter -

Pietsch
Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG

Fedorczuk

Harkner

Hilling
Netze Magdeburg GmbH